



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld und Freibeträge

Bundesrat stimmt steuerlichen Entlastungen ab 2019 zu

Das **Familienentlastungsgesetz** ist unter Dach und Fach. Das Gesetz sieht sowohl eine Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags als auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler vor.

Das **Kindergeld** wird ab dem 01.07.2019 um EUR 10,00 monatlich angehoben. Damit erhalten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich:

Kindergeld	ab 01.07.2019 EUR
für das erste und zweite Kind je	204,00
für das dritte Kind	210,00
für das vierte und jedes weitere Kind	235,00

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt erfolgt eine Erhöhung ab 2019 auf EUR 4.980,00 und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf EUR 5.172,00. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Neben Entlastungen für Familien enthält das Gesetz auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler. So steigt der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf EUR 9.168,00 und ab 2020 auf EUR 9.408,00 an.

Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit **Unterhaltszahlungen** unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Die notwendigen Voraussetzungen hierfür sowie das Verfahren erläutern wir Ihnen gerne.

Schließlich wird mit dem Gesetz die sogenannte **kalte Progression** ein wenig abgemildert. Darunter versteht man die Steuer Mehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

„Jahressteuergesetz 2018“

Was ändert sich für Privatpersonen?

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Obwohl es der Name des Gesetzes nicht vermuten lässt, handelt es sich eigentlich um ein „Jahressteuergesetz“. Die wichtigsten steuerlichen Änderungen für Privatpersonen haben wir für Sie zusammengefasst:

- Der **Übungsleiter-Freibetrag** wird nun auch gewährt, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird.
- Die **Steuerbefreiung für Pflegegelder** wurde an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs angepasst, und der Entlastungsbetrag, auf den Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch haben, wurde steuerlich freigestellt.
- Die Zuordnungsregelung zur Kinderzulage bei der Riester-Rente wurde auf gleichgeschlechtliche Ehepaare ausgeweitet. Zudem muss ab dem 01.01.2020 die Identifikationsnummer des Kindes beim Antrag auf Kinderzulage angegeben werden.

Hinweis: Gerne erläutern wir Ihnen die Details zu diesen Änderungen.

Verzinsung

Aussetzung der Vollziehung wegen 6%iger Zinshöhe nun ab April 2012

Steuernachzahlungen sind ein leidiges Thema, zumal eine Nachzahlung zuzüglich Zinsen an den Fiskus zu entrichten ist. Leider berechnen sich Steuerzinsen nicht nach dem (aktuellen) Marktzinssatz, sondern der Zinssatz ist schon lange gesetzlich auf 6 % jährlich festgelegt. Der

TIPPS UND HINWEISE	
... FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
... FÜR UNTERNEHMER	4
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	9
... FÜR HAUSBESITZER	10



Bundesfinanzhof (BFH) hegt Zweifel an der Verfassungskonformität des per Gesetz festgelegten Zinssatzes, weil dessen Höhe realitätsfern sei. Für Steuerzahler bedeutet dies, dass sie gegen eine Zinsfestsetzung **Einspruch** einlegen und Aussetzung der Vollziehung (AdV) beantragen können. Das heißt, dass die Zinsen so lange nicht gezahlt werden müssen, bis das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit entscheidet. Das kann Jahre dauern.

Schon im Juni 2018 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Finanzämter angewiesen, **auf Antrag** AdV für Zinsen ab dem 01.04.2015 zu gewähren. Der BFH hat seine Meinung Anfang September 2018 in einem Beschluss bestätigt. Gleichzeitig hat er den Zeitraum, auf den sich die AdV erstrecken muss, auf Verzinsungszeiträume ab November 2012 ausgeweitet.

Das BMF hat nun darauf hingewiesen, dass die Finanzämter Anträge auf AdV auch für Zinszeiträume ab dem 01.04.2012 annehmen.

Hinweis: Die Frage der Angemessenheit der Zinshöhe ist vor dem BVerfG anhängig. Gerne legen wir für Sie Einspruch ein und beantragen AdV.

Kranken- und Pflegeversicherung

Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes (nicht) absetzen können

Neben den eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen können Eltern auch die Beiträge ihres Kindes als eigene **Sonderausgaben** absetzen. Das ist möglich, sofern sie die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung getragen haben und das Kind steuerlich anerkannt ist. Wo die Fallstricke dieser Regelung liegen, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall wohnte ein volljähriges (steuerlich anerkanntes) Kind im elterlichen Haushalt und ging einer Berufsausbildung nach. Der Arbeitgeber hatte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Ausbildungsvergütung einbehalten, die das Kind zunächst in seiner eigenen Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machte. Sie wirkten sich aber nicht steuermindernd aus, weil das Einkommen des Kindes ohnehin unter dem Grundfreibetrag lag. Daraufhin wollten die Eltern die Versicherungsbeiträge im Rahmen ihrer eigenen Einkommensteuerfestsetzung be-

rücksichtigen lassen. Sie argumentierten, sie hätten ihre **Unterhaltungspflicht** gegenüber dem Kind schließlich durch Naturalunterhalt erbracht.

Der BFH hat einen Sonderausgabenabzug der Eltern nun jedoch abgelehnt, weil sie die Versicherungsbeiträge nicht **selbst getragen** hatten. Ein Abzug bei den Eltern sei nur möglich, wenn sie die Beiträge tatsächlich gezahlt oder dem Kind tatsächlich erstattet hätten. Die Gewährung von Naturalunterhalt hingegen genüge nicht für einen entsprechenden Abzug.

Hinweis: Der Sonderausgabenabzug für Versicherungsbeiträge des Kindes erfordert einen tatsächlichen Geldabfluss bei den Eltern. Werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehalten, müssen Eltern ihrem Kind den Beitrag erstatten. Zu Nachweiszwecken bietet es sich an, dem Kind die Beitragserstattung auf dessen Konto zu überweisen (z.B. per Dauerauftrag).

Arbeitslosigkeit

Steuerpflicht bei Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit?

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) war im Jahr 2003 ein damals arbeitsloser 39-Jähriger infolge einer **missglückten Operation** dauerhaft erwerbsunfähig geworden. Die Haftpflichtversicherung des Schädigers hatte ihm zum Ausgleich sämtlicher Schäden EUR 490.000,00 gezahlt. Das Finanzamt sah einen Teilbetrag von EUR 235.000,00 als (ermäßig zu besteuern) Entschädigung an, so dass sich eine Einkommensteuernachzahlung von EUR 37.050,00 ergab.

Erhält ein Erwerbsloser Ersatz für einen verletzungsbedingt erlittenen Erwerbsschaden, ist eine Besteuerung als Entschädigung nach Ansicht des BFH nur gerechtfertigt, soweit mit der Zahlung steuerbare und -pflichtige Einnahmen ersetzt werden sollen (**Verdienstausschluss**). Soll der Wegfall von steuerfreien Sozialleistungen (wie das Arbeitslosengeld) ausgeglichen werden, bleibt die Ausgleichszahlung steuerfrei.



Statistik

Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg

Wer sich mit einem Einspruch gegen seinen Steuerbescheid wehrt, bekommt - rein statistisch gesehen - fast in zwei von drei Fällen Recht. Das geht aus der Einspruchsstatistik für 2017 hervor, die das Bundesfinanzministerium veröffentlicht hat. Demnach haben Steuerzahler im Jahr 2017 bundesweit 3.245.975 Einsprüche eingelegt. Die Finanzämter haben die offenen Einspruchsverfahren in **64 % der Fälle** durch Abhilfe erledigt - die Steuerzahler bekamen in diesen Fällen also Recht. Aus der hohen Erfolgsquote von Einsprüchen kann allerdings nicht geschlossen werden, dass ein derart hoher Anteil an Steuerbescheiden fehlerhaft ist, denn Abhilfen werden von den Finanzämtern auch erlassen, wenn

- ein Steuerzahler Einspruch gegen einen Schätzungsbescheid einlegt und erst in diesem Zuge seine Steuererklärung nachreicht,
- im Einspruchsverfahren erstmalig Aufwendungen geltend gemacht werden oder
- Einsprüche aufgrund anhängiger Musterverfahren dadurch erledigt werden, dass ein Vorläufigkeitsvermerk in den angefochtenen Steuerbescheid aufgenommen wird.

Rund jeden fünften eingelegten Einspruch (22,1 %) haben die Steuerzahler wieder zurückgenommen.

Hinweis: Zum 31.12.2017 waren bei deutschen Finanzämtern 2.272.125 Einsprüche unerledigt, davon ruhten 1.181.811 Verfahren (z.B. wegen anhängiger Musterklagen). Nur in 1,8 % der abschlägig beschiedenen Einspruchsverfahren wurde 2017 Klage vor einem Finanzgericht erhoben.

Internet

Wann gelten Onlineverkäufe als gewerblicher Handel?

Wer seinen Keller oder Dachboden entrümpelt und den vorgefundenen Hausrat im Internet verkauft, hat als Privatverkäufer in der Regel keine steuerlichen Konsequenzen zu befürchten. Anders sieht es aus, wenn Wertgegenstände wie Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Sammlerobjekte innerhalb eines Jahres nach

Anschaffung gewinnbringend verkauft werden. In diesem Fall erzielt der Privatverkäufer einen Gewinn aus einem **privaten Veräußerungsgeschäft**, den er in seiner Einkommensteuererklärung angeben und mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern muss. Gewinne bleiben aber steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften weniger als EUR 600,00 im Kalenderjahr beträgt.

Ein Internethandel kann sich jedoch von einem (regelmäßig steuerfreien) Privatverkauf zu einem (steuerpflichtigen) **gewerblichen Handel** entwickeln. Die Kriterien für diesen „Grenzübertritt“ sind:

- Dauer und Intensität der Verkaufsaktivitäten
- Höhe der erzielten Entgelte
- regelmäßige Verkäufe über längere Zeiträume (durchschnittlich 30 Verkäufe im Monat)
- planmäßiges Tätigwerden (z.B. gezielter Ankauf von Gegenständen für den Weiterverkauf)
- Anbieten von Neuware oder vielen gleichartigen Gegenständen
- professioneller Auftritt im Internet (Werbung, Shop, Auftritt als Powerseller)
- Verkauf für Dritte

Je mehr der genannten Kriterien erfüllt sind, umso wahrscheinlicher liegt ein gewerblicher Handel vor, der beim Finanzamt anzumelden ist. In diesem Fall sind folgende **steuerliche Konsequenzen** zu beachten:

- **Umsatzsteuer:** Liegen die Umsätze des Vorjahres über EUR 17.500,00 brutto und im laufenden Jahr über EUR 50.000,00 brutto, wird Umsatzsteuer fällig. Bleiben die Umsätze unter diesen Grenzen, kann der Internethändler die Kleinunternehmerregelung nutzen, so dass er seine Waren ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Allerdings bleibt ihm dann auch der Vorsteuerabzug verwehrt.
- **Einkommensteuer:** Der Gewinn aus Gewerbebetrieb muss in der Regel in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es gilt aber ein steuerfreier Grundfreibetrag von EUR 9.168,00 pro Jahr (für 2018: EUR 9.000,00).



- **Gewerbsteuer:** Liegt der jährliche Gewinn über EUR 24.500,00, fällt Gewerbesteuer an. Diese Steuer ist teilweise auf die Einkommensteuer anrechenbar.

Hinweis: Wer als Onlinehändler die Merkmale der Gewerblichkeit erfüllt, sollte frühzeitig mit offenen Karten spielen und seine Umsätze und Gewinne beim Fiskus angeben. Da den Finanzbehörden spezielle Analyseprogramme zur Verfügung stehen, lassen sich Internetverkäufe im großen Stil nur schwer verheimlichen. Werden gewerbliche Händler enttarnt, drohen ihnen erhebliche Steuernachzahlungen und Zinsforderungen sowie Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wir unterstützen Sie gerne.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung I

Bundesrat gibt grünes Licht für „Jahressteuergesetz 2018“

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Die wichtigsten Änderungen für Unternehmer haben wir für Sie zusammengestellt:

- Betreiber von **elektronischen Marktplätzen** werden ab März 2019 verpflichtet, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle vermieden werden. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze wurden Haftungsvorschriften eingeführt, damit sie ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen.
- Seit dem 01.01.2019 wird umsatzsteuerlich nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden. Differenziert wird nur noch zwischen **Einzweck- und Mehrweckgutscheinen**.
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige **Leistungen an Nichtunternehmer** müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Um kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im In-

land zu ermöglichen, gilt dies seit dem 01.01.2019 nur, wenn ein Schwellenwert von EUR 10.000,00 für diese Leistungen überschritten wird.

- Zur Erleichterung von **Reinvestitionen in der EU und im EWR** kann die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende festgesetzte Steuer zinslos in fünf identischen Jahresraten gezahlt werden. Der Gesetzgeber hat eine Verzinsungsregelung für die Fälle eingeführt, in denen die Reinvestition im Nachhinein betrachtet ganz oder teilweise ausgeblieben ist.
- Betriebsvermögensmehrungen oder –einnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zweck einer unternehmensbezogenen Sanierung bleiben steuerfrei. Da die EU-Kommission die Steuerfreiheit von **Sanierungserträgen** nicht als rechtswidrige Beihilfe eingestuft hat, konnte der Gesetzgeber die Regelung rückwirkend zum 05.07.2017 in Kraft setzen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlicher über die Einzelheiten und erörtern etwaigen Handlungsbedarf mit Ihnen.

Gesetzgebung II

Steuerliche Begleitregelungen zum Brexit sind auf den Weg gebracht

Die Bundesregierung hat Ende 2018 den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU, das **Brexit-Steuerbegleitgesetz**, verabschiedet. Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln wäre, enthält es mehrere steuerliche (Übergangs-) Regelungen.

Hinweis: Im Frühjahr 2019 wird der Gesetzentwurf im Bundestag beraten. Wir halten Sie auf dem Laufenden. Sprechen Sie uns dennoch frühzeitig auf den Brexit an. Wir untersuchen gerne, ob Sie von den Übergangsregelungen profitieren können.

Besonders betroffen vom Brexit dürften die Gesellschafter der schätzungsweise 8.000 bis 10.000 **britischen Limiteds** (private company limited by shares) sein, die den Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland haben. Bekanntlich muss der Sitz einer solchen Limited in Großbritannien



sein. Viele Deutsche nutzen die Limited aber für inländische Aktivitäten, da die Gründung gegenüber einer deutschen GmbH recht kostengünstig und einfach ist. Bisher war auch die operative Führung einer Limited kein Problem. Nun stellt sich aber die Frage, wie es nach dem Brexit für diese Fälle weitergeht. Der deutsche Gesetzgeber hat eigens dafür das **Umwandlungsgesetz** geändert, das den Wechsel der Rechtsform bzw. die Umstrukturierung von Unternehmen durch Gesamtrechtsnachfolge regelt. Vorher gab es keine ausdrückliche Regelung für die grenzüberschreitende Verschmelzung von Limiteds.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes schafft dafür eine Rechtsgrundlage und ermöglicht den geordneten Wechsel einer Limited in eine deutsche Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung. Nach dem Gesetz reicht es aus, wenn die Gesellschafter ihre Umwandlungspläne **vor dem Brexit notariell beurkunden** lassen - der Vollzug durch Eintragung in das Handelsregister muss dann spätestens nach zwei Jahren beantragt werden.

Hinweis: Im Hinblick auf den möglichen „harten“ Brexit zum 29.03.2019, also das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU ohne gesondertes Abkommen, bedarf es dennoch einer schnellen Umsetzung. Lassen Sie sich fachkundig beraten!

Überentnahmen

Neues zum beschränkten Abzug betrieblicher Schuldzinsen

Wenn ein Unternehmer seinem Betrieb mehr Mittel entnimmt, als er einlegt und als Gewinn erwirtschaftet, kann er seine betrieblichen Schuldzinsen nur **beschränkt abziehen**. In diesem Fall liegen **Überentnahmen** vor, die in der Regel pauschal mit 6 % dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet werden. Durch diesen Rechenschritt wird die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teilweise wieder aufgehoben. Das Bundesfinanzministerium hat seine Aussagen zum betrieblichen Schuldzinsenabzug überarbeitet - hier ein Kurzüberblick:

- Fallen die Entnahmen höher aus als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres, liegen grundsätzlich Überentnahmen vor, so dass der Abzug betrieblich veranlasseter Schuldzinsen eingeschränkt ist. Auch ein Verlust fällt unter den Begriff „Gewinn“.

- Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten liegt vor, wenn ein Unternehmer kurzfristig Geldmittel in seinen Betrieb einlegt, nur um den beschränkten Abzug von Schuldzinsen zu umgehen.
- Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der verbliebenen Überentnahme oder abzüglich der verbliebenen Unterentnahme des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (kumulierte Überentnahme) zu nichtabziehbaren Betriebsausgaben umzuqualifizieren. Die kumulierte Überentnahme ist auf den kumulierten Entnahmenüberschuss zu begrenzen. Der kumulierte Entnahmenüberschuss wiederum errechnet sich aus den Entnahmen der Totalperiode abzüglich der Einlagen der Totalperiode; auszugehen ist dabei von einem Zeitraum ab Betriebseröffnung - frühestens aber ab dem 01.01.1999.
- Zinsen und Zinseszinsen, die für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagevermögen verwendet werden (Investitionsdarlehen), werden nicht von der Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen erfasst. Dagegen sind Schuldzinsen, die auf die Finanzierung von Umlaufvermögen entfallen, nicht ungekürzt abziehbar.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten sowohl für bilanzierende Unternehmer als auch für Einnahmenüberschussrechner.

Verwaltungsanweisung

Fiskus differenziert jetzt zwischen echter und unechter Realteilung

Wenn **Personengesellschaften** aufgelöst werden, teilen die Personengesellschafter die Wirtschaftsgüter oftmals untereinander auf. Bei gewerblich tätigen Personengesellschaften werden die Wirtschaftsgüter häufig weiterhin zu gewerblichen Zwecken (z.B. Einzelunternehmen der Gesellschafter) genutzt. Im Steuerrecht nennt man dies „Realteilung“. Dazu gibt es eine kurze gesetzliche Regelung und ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF).

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass eine Realteilung mit Fortführung der Buchwerte der verteilten Wirtschaftsgüter in den Einzelunternehmen nur vorlag, wenn der Betrieb der



Personengesellschaft zerschlagen wurde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2015 jedoch über einen Fall entschieden, in dem ein Personengesellschafter unter **Mitnahme eines Teilbetriebs** aus einer Personengesellschaft ausgeschieden war. Der Betrieb wurde im Übrigen von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Auch hierunter verstand der BFH eine Realteilung und erlaubte dem Ausscheidenden und den verbleibenden Gesellschaftern, die Buchwerte fortzuführen.

Der BFH beurteilte 2017 sogar einen Fall als Realteilung, in dem ein Personengesellschafter gegen **Mitnahme eines einzelnen Wirtschaftsguts** aus einer Personengesellschaft ausgeschieden war. Da diese nur zwei Gesellschafter hatte, wuchs sie dem verbleibenden Gesellschafter an, der sie als Einzelunternehmen nahezu unverändert fortführte.

Das BMF hat kürzlich sein Schreiben zur Realteilung aktualisiert und sich der Sichtweise des BFH angeschlossen.

Inventar

Geschäftsveräußerung im Ganzen durchkreuzt den Vorsteuerabzug

Veräußert ein Unternehmer sein Geschäft an einen anderen Unternehmer, werden zahlreiche **Einzelleistungen** erbracht (z.B. die Übertragung von Vermögensgegenständen und die Übertragung von Rechten). All diese Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt. Eine solche liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Weist der Verkäufer in einem solchen Fall zusätzlich zum Kaufpreis die Umsatzsteuer gesondert aus, kann der Erwerber diesen Steuerbetrag nicht als Vorsteuer abziehen. Dies verdeutlicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte ein Unternehmer einen Gastronomiebetrieb vom vorherigen Betreiber übernommen. Er hatte für die Räumlichkeiten einen neuen Mietvertrag abgeschlossen. Mit separatem Kaufvertrag hatte er das Inventar des Gastronomiebetriebs (gesamte Einrichtung von Keller, Gastraum, Küche und Terrasse) vom bisherigen Betreiber erworben. Im Kaufvertrag war ein

Kaufpreis von EUR 40.000,00 zzgl. EUR 7.600,00 Umsatzsteuer ausgewiesen, die der Käufer als Vorsteuer abziehen wollte. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliege. Der Käufer entgegnete dem, er habe nicht das gesamte Inventar, sondern nur **einzelne Gegenstände** vom bisherigen Betreiber erworben. Zahlreiche Einrichtungsgegenstände wie die Theke, ein Podest mit Sitznischen und das Entlüftungssystem hätten im Eigentum der Vermieterin gestanden; die Zapfanlage sei zudem Eigentum des Bierlieferanten.

Auch der BFH ist jedoch von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgegangen, weil das übertragene Inventar ein **Teilvermögen**, das heißt ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb, war. Der Käufer hatte fast das gesamte bewegliche und unbewegliche Inventar vom bisherigen Betreiber erworben und konnte mit diesen Gegenständen das Unternehmen fortführen. Die Vorsteuer war somit im Ergebnis nicht abziehbar, weil die ausgewiesene Umsatzsteuer aufgrund der Geschäftsveräußerung im Ganzen gar nicht gesetzlich geschuldet war.

Rechnungen

Fiskus akzeptiert postalische Erreichbarkeit des Leistenden

Als Absenderangabe reicht es für eine Rechnung aus, wenn der leistende Unternehmer eine Anschrift angibt, unter der er postalisch erreichbar ist. Die Angabe der Anschrift, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, ist nicht zwingend notwendig. Insofern ist auch eine Rechnung ordnungsgemäß, die eine **„Briefkastenanschrift“** enthält. Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs nun in allen offenen Fällen um. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend geändert.

Bescheinigung

Neues Vordruckmuster für Betreiber von elektronischen Marktplätzen

Betreiber elektronischer Marktplätze haben seit dem 01.01.2019 besondere Pflichten. Sie müssen **Angaben von Nutzern aufzeichnen**, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht



in Betracht kommt. Dies betrifft alle Lieferungen, die in Deutschland beginnen oder enden, den rein inländischen Verkauf (deutsches Lager an deutsche Kunden) und grenzüberschreitende Verkäufe aus anderen EU-Staaten oder Drittstaaten, die unter den Anwendungsbereich fallen. Ob der Nutzer ein Inländer ist, spielt keine Rolle.

Das Bundesfinanzministerium hat die entsprechenden Vordruckmuster (Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung und die Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger) bekanntgegeben. Die Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger erteilt das Finanzamt **auf Antrag**.

Hinweis: Sie können das Vordruckmuster verwenden oder einen formlosen Antrag stellen, der die verlangten Angaben enthält. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilswechsel

Verlustabzug bei Körperschaften

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für **verfassungswidrig** erklärt. Im Rahmen des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde die Regelung rückwirkend ab 2008 gestrichen. Zu einem Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften kommt es nur noch bei einem Anteilswechsel von mehr als 50 %.

Hinweis: Gerne erläutern wir Ihnen die Einzelheiten dieser rückwirkenden Streichung.

Grunderwerbsteuer

Konzernklausel ist keine verbotene Beihilfe

Die Grunderwerbsteuer ist in Deutschland nicht nur zu zahlen, wenn ein Grundstück von einem Verkäufer auf einen Erwerber übertragen wird. Vielmehr kämpfen auch Konzerne mit dieser Verkehrssteuer. Wenn zum Beispiel eine Muttergesellschaft zwei Enkelgesellschaften miteinander verschmelzen möchte, weil dies aus unternehmerischen Gründen notwendig erscheint,

muss bei dieser **Umwandlung** unter Umständen Grunderwerbsteuer gezahlt werden.

Wenn also gerade in unteren Gesellschaften eines Konzerns (bezogen auf die Beteiligungshierarchie) Grundstücke existieren, erweisen sich diese Gesellschaften wie tonnenschwere Anker, die man mit sich herumschleppt, da sie Umwandlungen verhindern oder erschweren. Diesen Missstand sollte eigentlich die Konzernklausel beheben, sie war also vom Gesetzgeber gut gemeint. Der Bundesfinanzhof bezweifelte allerdings, ob diese Klausel - ebenso wie die Konzernklausel beim Verlustuntergang - einer **unionsrechtlichen Prüfung** standhält. Kurz vor Weihnachten 2018 gab der Europäische Gerichtshof jedoch bekannt, dass er in der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel keine verbotene staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts erkennen kann.

Hinweis: Die grunderwerbsteuerliche Konzernklausel ist nur anwendbar, wenn an der Spitze des Konzerns ein einziges Unternehmen steht. Eine Doppel- oder Mehrfachspitze ist unzulässig.

Bürgschaftsinanspruchnahme

Gesellschaftereinlage führt zu nachträglichen Anschaffungskosten

So mancher Gesellschafter verbürgt sich für die Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft und leistet eine Einmalzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seiner **Bürgschaftsinanspruchnahme zu entgehen**. Dieser Vorgang führt laut Bundesfinanzhof zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung und erhöht einen Veräußerungsverlust.

Als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung sind (nur) Aufwendungen des Gesellschafters zu erfassen, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Hierzu zählen auch Einzahlungen in die Kapitalrücklage, die freiwillig und ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbracht werden.



Gesellschafterdarlehen

Abzug von Refinanzierungszinsen im Fokus

Was geschieht, wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der zu mindestens 10 % an deren Stammkapital beteiligt ist, ein Darlehen bei einer Bank aufnimmt, um ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen? Die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen sind grundsätzlich durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen veranlasst und können daher als **Werbungskosten** bei den (tariflich besteuerten) Kapitaleinkünften des Gesellschafters abgezogen werden. Das im Bereich der Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenabzugsverbot greift in diesem Fall nicht.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Grundsätze auch gelten, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht erbringt. Die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen können allerdings später unter das Werbungskostenabzugsverbot für Kapitaleinkünfte fallen, wenn ein **Wechsel des Veranlassungszusammenhangs** eintritt.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zu etwaigen durch Beteiligungserträge veranlassten Refinanzierungszinsen.

Finanzielle Eingliederung

Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen GmbH und GbR?

Bei einer Organschaft handelt es sich um mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die in einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zueinander stehen. Im Fall einer Organschaft werden diese Unternehmen zusammengefasst und wie ein einziges Steuersubjekt behandelt. Dadurch können Verluste mit Gewinnen sofort saldiert werden, was erhebliche Liquiditäts- und Zinsvorteile mit sich bringt.

Für die steuerliche Organschaft ist eine **Eingliederung** der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers notwendig. Das Erfordernis der Eingliederung setzt voraus, dass die eingegliederte Gesellschaft beherrscht wird und somit dem Willen des übergeordneten Unternehmens unterworfen ist. Hierzu muss sowohl

die finanzielle als auch die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung gegeben sein.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft ist ausgeschlossen, wenn die GbR nicht an der GmbH und die Alleingesellschafterin der GmbH nicht mehrheitlich an der GbR beteiligt sind. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) zusammenfassen. Im Urteilsfall ging es um eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin zu einem Drittel an einer GbR beteiligt war. Die Beteiligten stritten darüber, ob die von der GmbH getätigten Umsätze als Innenumsätze von der Umsatzbesteuerung auszunehmen waren. Laut FG liegt aufgrund der fehlenden **finanziellen Eingliederung** keine Organschaft zwischen der GmbH (als potentieller Organgesellschaft) und der GbR (als potentieller Organträgerin) vor. Finanzielle Eingliederung bedeute, dass der Organträger über eine eigene Mehrheitsbeteiligung an der Organgesellschaft verfügen müsse. Diese könne sich entweder aus der unmittelbaren Beteiligung oder mittelbar aus einer über eine Tochtergesellschaft gehaltenen Beteiligung ergeben. Eine Beteiligung von nur einem Drittel reiche nicht aus.

Außensteuergesetz

Keine Einkünftekorrektur bei sanierungsbedingter Vergünstigung

Das Außensteuergesetz (AStG) unterwirft grenzüberschreitende Liefer-, Leistungs- und Geschäftsbeziehungen einem strengen **Fremdvergleich**. Wenn fremdunübliche Konditionen vereinbart werden, kommt es bei der nationalen Besteuerung zu einer Korrektur der Einkünfte.

Beispiel: Eine in Deutschland ansässige Muttergesellschaft gibt ihrer niederländischen Tochtergesellschaft ein Darlehen. Die vereinbarten Zinsen sind um EUR 10.000,00 pro Jahr zu niedrig im Vergleich zu mehreren Finanzierungsangeboten von Banken.

Nach dem AStG werden die Zinseinkünfte der deutschen Muttergesellschaft um EUR 10.000,00 erhöht. Dabei ist unerheblich, ob die Vergünstigung absichtlich eingeräumt worden ist.

Ein solcher Sachverhalt war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH): Die Hornbach-Baumarkt-Unternehmung hatte gegen eine Einkünfteerhöhung durch das deutsche Finanzamt geklagt, das die vereinbarten Zinsen für zu niedrig hielt. Die Darlehensge-



berin argumentierte, dass die Vergünstigung eine Sanierung des Tochterunternehmens bewirken sollte. Ohne die Vergünstigung wäre die wirtschaftliche Existenz der gesamten Unternehmensgruppe gefährdet gewesen. Dieses Argument überzeugte den EuGH: Die nationalen Vorschriften des AStG müssten Gebietsansässigen die Möglichkeit geben nachzuweisen, dass Bedingungen aus **wirtschaftlichen Gründen** vereinbart worden seien. Nun hat das Bundesfinanzministerium das Urteil jedenfalls für den Fall für anwendbar erklärt, dass fremdunübliche Konditionen zum Zweck der Sanierung vereinbart werden. Die Sanierungsfähigkeit und -bedürftigkeit des begünstigten Unternehmens sind jedoch nachzuweisen.

Hinweis: Der EuGH begründete seine Entscheidung mit der Niederlassungsfreiheit, die bekanntlich ausschließlich innerhalb der EU gilt. Mithin ist die Aufweichung des AStG in Drittstaatenfällen nicht anwendbar.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Überblick

Lohnsteuerrelevante Änderungen ab 2019

Das eingangs vorgestellte Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthält auch lohnsteuerrelevante Neuerungen. Die Wichtigsten haben wir für Sie im Überblick:

Öffentlicher Personennahverkehr: Jobtickets für Pendler sind ab 2019 steuerfrei. Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die steuerfreien Leistungen werden jedoch auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrads: Ab 2019 kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern betriebliche Fahrräder für die private Nutzung steuerfrei überlassen. Das gilt auch für Elektrofahrräder, allerdings nur, wenn diese nicht als Kfz gelten. Die steuerfreie Überlassung wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Förderung der Elektromobilität: Bei der Dienstwagenbesteuerung wird für (Hybrid-) Elektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft

oder geleast werden, die Bemessungsgrundlage halbiert (1 % des halben Listenpreises, und zwar für Arbeitnehmer und für Selbständige). Diese Neuregelung gilt übrigens auch für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind.

Zertifizierung gesundheitsfördernder Maßnahmen: Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind bis zu EUR 500,00 im Jahr steuerfrei. Künftig setzt die Steuerbefreiung bei individuellen Maßnahmen eine Zertifizierung voraus. Das Gesetz enthält eine Übergangsregelung bis 2020.

Arbeiten im Ausland: Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird oft durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. In diesen Fällen können Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung) als Sonderausgaben geltend gemacht werden, was jetzt auch gesetzlich abgesichert wurde.

Bereitschaftsdienst

Zeitzuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit?

Die Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen setzt voraus, dass **neben dem Grundlohn** ein Zuschlag für Sonntags-, Feiertags oder Nachtarbeit gezahlt wird. Zuschläge zur Bereitschaftsdienstvergütung sind somit nur steuerfrei, wenn tatsächlich auch eine Bereitschaftsdienstvergütung (als Grundlohn) gezahlt wird. Kann der Bereitschaftsdienst nur durch einen Freizeitanspruch abgegolten werden, ist dieser geldwerte Vorteil steuerfrei, da der auf den Bereitschaftsdienst entfallende Grundlohn aus dem Gehalt herausgerechnet werden kann.

Hinweis: Eine solche Regelung findet sich zum Beispiel im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.



Altersteilzeitvereinbarungen

Rückstellungen für den Nachteilsausgleich sind unzulässig

Bereits 2017 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Arbeitgeber für den Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitregelungen keine Rückstellungen bilden dürfen. Dagegen ließ die Finanzverwaltung für den Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit einer Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bisher die Bildung einer rätierlich anzusammelnden Rückstellung zu. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium auf das BFH-Urteil reagiert.

Der Arbeitgeber kann sich verpflichten, in der Freistellungsphase oder nach dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Ein solcher „Nachteilsausgleich“ kommt etwa für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Tätigkeit in Betracht. Die Finanzämter beanstanden es nicht, wenn diese Verpflichtung erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Beschäftigungsphase beginnt, mit dem versicherungsmathematischen Barwert unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 % zurückgestellt und bis zum Ende der Beschäftigungsphase rätierlich angesammelt wird.

Für Nachteilsausgleichsverpflichtungen, die den **Eintritt eines bestimmten Ereignisses** voraussetzen, dürfen keine Rückstellungen passiviert werden. Das gilt auch, wenn am Bilanzstichtag der Eintritt des Ereignisses wahrscheinlich ist (z.B. eine Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

Hinweis: Diese neuen Grundsätze gelten erstmals für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 22.11.2018 (Tag der Veröffentlichung des neuen Schreibens im Bundessteuerblatt) beginnen. Auf Basis der früheren Verwaltungsaussagen passivierte Rückstellungen können planmäßig bis zur Auszahlung oder bis zum Wegfall des Nachteilsausgleichs weitergeführt werden.

5. ... für Hausbesitzer

Stromleitung

Einmalige Entschädigung ist nicht zu versteuern

Wenn Stromtrassen errichtet werden, können sich betroffene Eigentümer oft nur bedingt gegen die Überspannung ihres Grundstücks wehren - mitunter droht ihnen sogar die Enteignung. Wird Eigentümern für die Überspannung ihres Privatgrundstücks eine einmalige Entschädigung gezahlt, müssen sie diese nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht versteuern. Das gilt jedenfalls, wenn die Ausgleichszahlung für ein zeitlich unbegrenztes Recht auf Überspannung gezahlt wird, das mit einer **immerwährenden Dienstbarkeit** abgesichert ist.

Im Urteilsfall hatten Eheleute für die Überspannung ihres selbstgenutzten bebauten Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung eine Einmalentschädigung von EUR 17.904,00 erhalten (10 % vom Verkehrswert des Bodens). Ein Strommast wurde auf dem Grundstück nicht errichtet. Die Eheleute bewilligten die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Das Finanzamt erfasste die Entschädigung als **Einkünfte aus sonstigen Leistungen**, so dass sich die Einkommensteuer der Eheleute um EUR 6.565,00 erhöhte. Das Finanzgericht stufte den Steuerzugriff als rechtmäßig ein, sah die Entschädigung aber als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an. Der BFH hat dagegen eine Besteuerung der Entschädigung abgelehnt. Steuerbare Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung hätten aufgrund der fehlenden zeitlich begrenzten Nutzungsüberlassung nicht vorgelegen.

Die eingeräumten Rechte waren weder schuldrechtlich noch dinglich auf eine bestimmte Dauer beschränkt. Die Eigentümer waren durch die Belastung des Grundstücks mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit endgültig in ihren Eigentümerbefugnissen beschränkt; sie konnten sich nicht von dieser Vereinbarung lösen. Die Entschädigung war nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt **keine Gegenleistung** für die Grundstücksnutzung, sondern ein Ausgleich für die dingliche Eigentumsbeschränkung und die damit einhergehende Wertminderung des Grundstücks. Der BFH lehnte auch eine Erfassung als Einkünfte aus sonstigen Leistungen ab, da Entgelte für die endgültige Aufgabe eines Vermögensgegen-



stands keine solchen Einkünfte begründen können.

Enteignung

Kann hoheitlicher Zwang private Veräußerungsgewinne auslösen?

Ausnahmsweise sind auch in Deutschland hoheitliche Eingriffe in die private oder betriebliche Vermögenssphäre in Form von Enteignungen möglich. Fließen dabei **Entschädigungen**, stellt sich die Frage nach einem Steuerzugriff. Ein solcher Fall einer Grundstücksenteignung hat das Finanzgericht Münster (FG) beschäftigt. Der ehemalige Grundstückseigentümer war enteignet worden und hatte von der Stadt eine Entschädigung von EUR 600.000,00 erhalten. Da sich dieser Vorgang innerhalb der Zehnjahresfrist abgespielt hatte, ging das Finanzamt von einem privaten Veräußerungsgeschäft aus. Es unterwarf einen „Spekulationsgewinn“ von rund EUR 175.000,00 der Einkommensteuer.

Die dagegen gerichtete Klage des ehemaligen Grundstückseigentümers hatte Erfolg. Die hoheitliche Übertragung des Eigentums an dem Grundstück auf die Stadt ist laut FG nicht als Veräußerungsgeschäft anzusehen. Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft setze voraus, dass die Eigentumsübertragung auf eine **wirtschaftliche Betätigung** des Veräußernden zurückzuführen sei. Hierzu müsse ein auf die Veräußerung gerichteter rechtsgeschäftlicher Wille des Veräußernden vorhanden sein. Ein solcher Wille fehle, wenn ein Grundstück - wie im Streitfall - enteignet werde.

Hinweis: Das Finanzamt gibt nicht auf und hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.